

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 207/2023/2024 3. LIGA

21.06.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 21.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

- 1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 31.850,- Euro belegt.
- Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 10.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V. - Sportgericht -

gez. Georg Schierholz

(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Saarbrücken e.V.

17.06.2024

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem 1. FC Saarbrücken und Borussia Mönchengladbach am 12.03.2024 in Saarbrücken

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

- 1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 31.850,- Euro belegt.
- 2. Dem 1. FC Saarbrücken wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 10.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Saarbrücken hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Saarbrücken.

Ergänzende Begründung:

Vor, während und nach dem Spiel wurden im Saarbrücker Zuschauerbereich insgesamt mindestens 91 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln und Blinker) gezündet: Vom Einlaufen der Mannschaften bis zur zweiten Spielminute mindestens 20 Blinker, in der zwölften Spielminute 19 Bengalische Fackeln, in der 21. Spielminute neun Bengalische Fackeln und ein Blinker, von der 24. bis zur 27. Spielminute neun Bengalische Fackeln, in der 29. Spielminute ein Blinker, in der 33. Spielminute zwei Bengalische Fackeln und zwei Blinker, von der 36. bis zur 37. Spielminute ein Blinker und vier Bengalisches Fackeln, in der 42. Spielminute fünf Bengalische Fackeln, in der 43. Spielminute drei Bengalische Fackeln, in der 45. Spielminute (zweite Minute der Nachspielzeit) zwei Bengalisches Fackeln, in der 54. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 80. Spielminute eine Bengalisches Fackeln, in der 86. Spielminute drei Bengalische Fackeln, in



der 89. Spielminute eine Bengalisches Fackel, in der 90. Spielminute (dritte Minute der Nachspielzeit) vier Bengalische Fackeln sowie nach Spielende zwei Bengalische Fackeln.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 31.850,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 24.06.2024, 12:00 Uhr,** ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Kontrollausschuss -